

An das
Bundesministerium für
Bildung, Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien

Mit E-Mail:
begutachtung@bmbwf.gv.at

BKA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

Mag. Dr. Gerhard KUNNERT
Sachbearbeiter

gerhard.kunnert@bka.gv.at
+43 1 531 15-643922
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.697.547

Ihr Zeichen: 2020-0.560.790

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz zur Finanzierung
der Digitalisierung des österreichischen Schulwesens (DigiSchG)
beschlossen wird;
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

In Hinblick auf die äußerst knapp bemessene Begutachtungsfrist wird darauf hingewiesen,
dass die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen zu betragen
hat (vgl. § 9 Abs. 3 der WFA-Grundsatz-Verordnung, BGBl. II Nr. 489/2012; Rundschreiben
vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008).

Es wird angeregt, künftig bereits in das Aussendungsschreiben einen Hinweis
aufzunehmen, ob bzw. inwieweit das Vorhaben dem Konsultationsmechanismus (vgl. die
Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen
Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der
Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999) unterliegt. Falls das Begutachtungsverfahren
zugleich dieser Konsultation dienen soll, ist gemäß Art. 1 Abs. 4 der erwähnten
Vereinbarung eine Frist zur Stellungnahme von mindestens vier Wochen vorzusehen.

Die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union ist vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu § 2 (Maßnahmen):

Zu Abs. 1 in Verbindung mit den bezüglichen Erläuterungen des Besonderen Teils:

In den Erläuterungen wird ausgeführt, dass „nur jene Schulen, die ein pädagogisches Konzept für den Einsatz der digitalen Endgeräte erstellt haben, als Arbeitsmittel digitale Endgeräte als Erfordernis für den Unterricht festlegen können sollen“. Dies erweckt den Eindruck, dass im Normtext eine entsprechende Befugnis der Schulen zur Festlegung von bestimmten Arbeitsmitteln statuiert wird. Tatsächlich ist dies aber nicht der Fall. Gesetzliche Regelungen über Unterrichtsmittel finden sich derzeit in §§ 14 f SchUG. Dort wird auf Endgeräte im hier verstandenen Sinne aber nicht Bezug genommen.

Weiters ist den Erläuterungen zu entnehmen, dass „sich aus der Eigenschaft als Arbeitsmittel, somit als Unterrichtsmittel, aufgrund der anzuwendenden schulrechtlichen Regelungen (§ 24 Schulpflichtgesetz, §§ 14 und 43 ff Schulunterrichtsgesetz sowie die Schulordnung) ergibt, dass Schülerinnen und Schüler verpflichtet sind, diese schonend zu behandeln, stets einsatzbereit zu halten und nach den Anweisungen der Lehrpersonen im Unterricht oder bei Hausübungen einzusetzen haben“.

Eine gesetzliche Klarstellung der vorstehend genannten Verpflichtung erschiene erwägenswert. Entgegen den Ausführungen der Erläuterungen kann dem Wortlaut der ebendort zitierten Bestimmungen des Schulpflichtgesetzes und des Schulunterrichtsgesetzes nach eine solche Pflicht nicht entnommen werden. Aussagen mit normativem Inhalt sind nach Pkt. 89 der Legistischen Richtlinien 1979 in den Gesetzestext selbst aufzunehmen.

Zu Abs. 2:

Hier ist mehrfach von „*anspruchsberechtigten*“ Schulen die Rede. Es ist aber aus Abs. 1 in keiner Weise ersichtlich, dass irgendeine Art von Rechtsanspruch auf Ausstattung mit Unterrichtsmitteln geschaffen werden soll. Vielmehr werden dort nur „Maßnahmen“ angeführt, die „unterstützt“ und „finanziert“ werden sollen.

Zu § 5 (Eigentumsübergang, Fernverwaltung, Eigenanteil und Haftung):

Zu Abs. 3 letzter Satz:

Nach dieser Bestimmung ist die alternativlose Einbringung eines amtlichen Dokuments „auf elektronischem Wege“ vorgesehen. Dazu ist Folgendes festzuhalten:

Gemäß § 1 Abs. 1 E-GovG soll der elektronische Verkehr mit öffentlichen Stellen *unter Berücksichtigung grundsätzlicher Wahlfreiheit* zwischen Kommunikationsarten für Anbringen an diese Stellen erleichtert werden. Und nach § 13 Abs. 2 AVG können schriftliche Anbringen der Behörde „*in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden*“.

Davon abgesehen bestimmt Art. 11 Abs. 2 B-VG, dass von den allgemeinen Verwaltungsverfahrenregelungen abweichende Regelungen in den die einzelnen Gebiete der Verwaltung regelnden Bundesgesetzen nur dann getroffen werden können, wenn sie zur Regelung des Gegenstandes erforderlich sind. Der Verfassungsgerichtshof verlangt in seiner Rechtsprechung hierzu die „Unerlässlichkeit“ im Regelungszusammenhang (vgl. zB VfSlg. 8945/1980). Eine solche Unerlässlichkeit ist in Bezug auf den vorliegenden Entwurf weder ersichtlich noch in den Erläuterungen angesprochen.

Zu Abs. 4 Z 2:

Die Formulierung „Zur Gewährleistung der Unterrichtsziele“ sollte präzisiert werden.

Zu Abs. 4 Z 3:

Soweit ersichtlich, handelt es sich bei den verwiesenen Bestimmungen des BDG um solche, die an die spezifischen Arbeits- und Treuepflichten der Bediensteten anknüpfen. Es wäre zu überprüfen, ob eine wenn auch sinngemäße inhaltliche Einbeziehung dieser Bestimmungen der Schulsituation adäquat ist. Eine Ausformulierung der sinngemäß heranziehbaren Bestimmungen im Text des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes wäre jedenfalls vorzuziehen.

Zu § 6 (Beauftragung):

Die Darstellung der Regelungsmotive bezüglich einer Beauftragung des „OeAD (Österreichischer Austauschdienst-Gesellschaft mit beschränkter Haftung – Austrian

Agency for International Cooperation in Education and Research (OeAD-GmbH))“ in den Erläuterungen wäre von Nutzen.

Zu § 7 (Begriffsbestimmungen):

Zu Abs. 1:

Begriffe sollen möglichst in jener Bedeutung verwendet werden, die ihnen im allgemeinen Sprachgebrauch oder in der Fachsprache zukommt (LRL 30).

Die vorgeschlagene Legaldefinition „Digitale Endgeräte“ ist demgegenüber nicht nur umständlich, sondern erscheint auch sachlich unzutreffend. Die Formulierung „Einrichtungen zur elektronischen ... Verarbeitung von ... Daten ...“ lässt nicht erkennen, dass Endgeräte gemeint sind. Andererseits ist der Begriff viel weiter, als er von der Entwurfsfassung bei gesamthafter Betrachtung verwendet wird. Der Entwurfstext meint nämlich genau genommen nur „mobile Endgeräte“ in Form von Tablets bzw. Laptops. „Digitales Endgerät“ bezeichnet dagegen — vereinfacht gesagt — jedes internetfähige Endgerät (PC, Smartphone, Notebook usw.).

Es wäre daher, inhaltlich präziser und zugleich kürzer und verständlicher, im Normtext anstelle von „digitalen Endgeräten“ von „mobilen Endgeräten insbesondere in Form von Notebooks oder Tablets“ zu sprechen und in weiterer Folge – abgekürzt – nur mehr von „mobilen (digitalen) Endgeräten“. Solcherart erübrigte sich auch die Legaldefinition des § 7 Abs. 1.

Auch unter folgendem Gesichtspunkt ist die vorgeschlagene Definition nicht passend: Zum Passus „Übermittlung, Speicherung und Verarbeitung von Sprache, Text, Stand- und Bewegtbildern sowie Daten“ ist nämlich auszuführen, dass die Informationskategorien „Sprache“, „Text“ usw. in ihrer digital aufbereiteten Form aus „Daten“ bestehen.

Jedenfalls redundant erscheint der Passus „die zur Datenverarbeitung und -kommunikation eingesetzt werden können“. Die Datenverarbeitung ist bereits durch den Begriff „Verarbeitung“ erfasst und „Kommunikation“ ist all den digitalen Prozessen gleichsam immanent und bedarf keiner Hervorhebung.

Zu Abs. 2:

Das zu Abs. 1 Gesagte trifft sinngemäß auf die Definition des Begriffs „IT-gestützter Unterricht“ in § 7 Abs. 2 zu, welche den Passus „unter Verwendung elektronischer Kommunikation“ enthält. Auf die Diskrepanz zwischen der Begrifflichkeit „IKT-Infrastruktur der Schule“ und „IT-gestützter Unterricht“ sei hingewiesen.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <https://www.bka.gv.at/agenda/verfassung/legistik.html>¹ hingewiesen, unter der insbesondere die Legistischen Richtlinien 1990² (im Folgenden mit „LRL ...“ zitiert) zugänglich sind.

Zum Titel und zur Gliederung:

1. Der Entwurf beinhaltet ein „Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz zur Finanzierung der Digitalisierung des österreichischen Schulwesens (DigiSchG) beschlossen wird“, das seinerseits

- die Promulgationsklausel „Der Nationalrat hat beschlossen:“ sowie
- ein „Bundesgesetz zur Finanzierung der Digitalisierung des österreichischen Schulwesens (DigiSchG)“

umfasst.

Die Unterscheidung in ein „Bundesgesetz zur Finanzierung der Digitalisierung des österreichischen Schulwesens (DigiSchG)“ und ein Bundesgesetz, mit dem das genannte Bundesgesetz „beschlossen“ wird (wobei die verfehlte Vorstellung evoziert wird, dass zwischen den beiden Bundesgesetzen ein „Beschluss“ stehe), ist verfehlt und sollte fallengelassen werden; sie wäre nur dann im Sinne einer langjährigen Praxis angebracht, wenn das vom Nationalrat zu beschließende Bundesgesetz außer einer neuen

¹ Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl. https://www.aq.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten.

² <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:f4301575-c575-403b-9300-a7dc01ec1a51/legri1990.pdf>

Stammvorschrift (wie hier dem Bundesgesetz zur Finanzierung der Digitalisierung des österreichischen Schulwesens) weitere Bestandteile wie vor allem Novellenartikel oder allenfalls eine weitere neue Stammvorschrift enthielte.

Vorliegend wäre somit als Titel des gesamten im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes lediglich der schlichte Titel „Bundesgesetz zur Finanzierung ...“ oder ein ähnlicher, auf den Gesetzesinhalt hinweisender Titel angebracht.

2. Es fällt auf, dass der in Aussicht genommene Gesetzestitel dem tatsächlichen Regelungsinhalt des Entwurfs nicht entspricht. Einerseits geht Letzterer weit über bloße Finanzierungsfragen hinaus (Stichwort: „Fernverwaltung“ von Endgeräten nach § 5 Abs. 4 Z 2). Andererseits werden genau besehen gar keine Finanzierungsfragen geregelt, sondern geht es um die zur Verfügung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung über bereits (durch das Bundesfinanzgesetz oder ein Sonderhaushaltsgesetz) finanzierte oder auch erst zu finanzierende mobile Geräte und Nutzungsrechte. Letztlich handelt es auch nicht um die Digitalisierung des (gesamten) Schulwesens, sondern in einem engeren Sinne um die des Schulunterrichts, und treffender ist im Gesetzestext auch eher von der Unterstützung als von der Finanzierung der Digitalisierung (des Schulunterrichts) die Rede.

3. Wird eine Abkürzung (des Gesetzstitels) vergeben, so sollte vor allem auch ein Kurztitel vergeben werden, auf den die Abkürzung zurückführbar sein sollte. Die Abkürzung „DigiSchG“ lässt sich auf die implizite Prägung „Digitalisierung-des-Schulwesens-Gesetz“ zurückführen, die kaum als brauchbare Bezeichnung angesehen werden kann. Daher sollte auch auf die Vergabe der Abkürzung „DigiSchG“ verzichtet werden. Zur Erwägung gestellt werden darf ein Weiterbauen an der Begriffsfamilie von SchOG, SchUG, SchVG, *SchPflG*, SchVV usw.

Zu § 1 (Ziel und Zweck):

Statt „Ziel ist“ wäre „Ziel dieses Bundesgesetzes ist es,“ treffend.

Aus sprachlogischer Sicht bildet die Wendung „Ziel und Zweck“ eine Sinneinheit. Die in § 1 vorgenommene Differenzierung nach „Ziel“ im ersten Satz und „Zweck“ im zweiten Satz wirkt insofern künstlich. Im zweiten Satz ist von einem „Zweck der Finanzierung“ die Rede, obwohl zuvor von der vor Augen stehenden Finanzierung noch nicht die Rede war; dem Paragraphen fehlt somit auch insofern ein gedanklich folgerichtiger Aufbau.

Zielgerichteter und zugleich sprachlich sparsamer (LRL 1) erschiene es, die Aussagen der beiden Sätze – in verbesserter Form – in einem Satz zusammenzufassen.

Zu § 2 (Maßnahmen):

Zu Abs. 1:

Statt „Erfüllung des Zwecks“ wäre „Erreichung des Zwecks“ treffender. Mit „Zweck“ muss der zuvor genannte „Zweck der Finanzierung“ (wovon auch immer) gemeint sein, sodass als Zweck der Finanzierung die Unterstützung und Finanzierung (des Einsatzes digitaler Endgeräte) deklariert werden. Auch hier sollte nach einer konsistenten Gedankenführung getrachtet werden. Hier dürfte die Überlegung hilfreich sein, dass keine der nachfolgend aufgezählten Maßnahmen sich füglich eine Form von Finanzierung auffassen lässt, sodass Einfachheit halber die Worte „und Finanzierung“ entfallen können. Allerdings ist auch die Unterstützung des Einsatzes digitaler Endgeräte in IT-gestütztem Unterricht selbst nicht als Maßnahme aufzufassen, sondern als ein Bündel von Maßnahmen.

In der zweiten Zeile fehlt dem Wortteil „Lehr“ der Ergänzungsstrich. „IT-gestützter Lehr- und Lernprozesse“ ist ein Genitiv Plural, für den in diesem Satz allerdings keine Verwendung besteht.

Es fällt weiters auf, dass im Einleitungssatz ausschließlich auf „digitale Endgeräte“ und nicht – wie richtigerweise in Z 1 bis 3 der nachfolgenden Aufzählung – auch auf Programmnutzungsrechte, die für deren Betrieb erforderlich sind, Bezug genommen wird.

Am Ende des Einleitungssatzes sollte im Sinne der besseren Verständlichkeit (LRL 9) vor dem Wort „durch“ ein „und zwar“ eingefügt werden.

Im Sinne der anzustrebenden Nähe zur Allgemeinsprache (LRL 9) sollte insbesondere eine unnatürliche Verknappung der Ausdrucksweise vermieden werden, wie etwa durch Weglassung des bestimmten Artikels im Rahmen der Aufzählungen der Z 1 bis 4. Im Übrigen wurde im vorliegenden Fall der verknappende Stil auch nicht konsequent durchgehalten, wie das Beispiel der Z 4 („die Übernahme“) beweist.

In Z 1 sollte es dativisch „mit ... Arbeitsmitteln“ lauten.

In Z 3 wäre nach dem Relativsatz „die ... unterrichten“ ein Beistrich zu setzen.

Literabezeichnungen (wie in Z 4) haben nicht „a.“, „b.“ usw., sondern „a)“, „b)“ usw. zu lauten (LRL 113).

In Z4 lit. b hätte es sinnentsprechend wohl „der digitalen Endgeräte gemäß Z 1“ zu lauten.

Zu Abs. 2:

Als Terminus für die Gebietskörperschaften sollte nicht „Bundesländer“, sondern „Länder“ verwendet werden. Benützt werden sollte auch die Dativform „Den ... Dienstgebern“.

Es besteht ein unklares regelungssystematisches Verhältnis zwischen der Ermächtigung nach § 3 Abs. 1 Z 2 und der gesetzlichen Anordnung des gleichsam (automatischen?) Eigentumsübergangs an die „Bundesländer“ gemäß § 2 Abs. 2 zweiter Satz.

Zu § 3 (Verfügungsermächtigung):

Mit dieser Bestimmung soll dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung das Recht eingeräumt werden, „Eigentum“ an „Endgeräten, einschließlich Betriebssystem und Lizenzen“ an Schüler oder „die Bundesländer“ zu übertragen.

Diese Formulierung ist insofern terminologisch zu undifferenziert, als an Software im Grunde keine Eigentumsrechte, sondern nur Urheber- und Nutzungsrechte bestehen können.

Die Terminologie „Bundesländer“ / „Länder“ sollte im Sinne des Begriffs „Länder“ vereinheitlicht werden. Der Schlussteil wäre als solcher (also nicht als Absatz) zu formatieren.

Die Verwendung der Mehrzahl („die Bundesländer“) ist insofern bzw. unpräzise, als naturgemäß jedes Gerät jeweils nur an ein *bestimmtes* Land übergehen kann.

Zu § 4 (Begünstigte):

Das Relativpronomen „die“ wäre systematisch richtig nicht am Beginn der Z 1, sondern am Ende des Einleitungssatzes zu setzen.

Zu § 5 (Eigentumsübergang, Fernverwaltung, Eigenanteil und Haftung):

Zu Überschrift und Systematik:

Es fällt auf, dass die Überschrift teilweise einen Regelungsinhalt verheißt, den § 5 tatsächlich nicht aufweist: Es finden sich darin nämlich keinerlei Regelungen zu einer Haftung.

Weiters fällt (bereits an der Überschrift) auf, dass in § 5 ganz unterschiedliche Regelungsinhalte zusammengefasst werden: Nämlich einerseits Bedingungen des Eigentumserwerbs bzw. -übergangs und andererseits Benutzungsbedingungen für die Endgeräte. Ein unmittelbarer inhaltlicher Zusammenhang zwischen diesen Regelungskreisen besteht aber ersichtlich nicht, weshalb eine Aufteilung auf verschiedene Paragraphen (LRL 12) angezeigt erscheint; dies auch deshalb, da § 5 ein gutes Drittel des gesamten Gesetzestextes einnimmt und damit als disproportioniert erscheint.

Zu Abs. 1:

Zu verwenden wäre die Akkusativform „eine ... beauftragte Person“.

Zu Abs. 3:

Nach dem Gliedsatz „wenn ... bezogen hat“ ist, da er durch die Konjunktion „oder“ mit einem weiteren Gliedsatz verbunden ist, in Z 1 kein Beistrich zu setzen.

Im Falle – wie in Z 2 und 3 – der Zitierung einer Bestimmung einer anderen Rechtsvorschrift mit Kurztitel ist der bestimmte Artikel (im Genitiv) zu verwenden (LRL 136). Es müsste also bspw. heißen: „des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes“ usw.

Vor allem aber leiden Z 2 und 3 an mehreren Redaktionsversehen bzw. Konstruktionsmängeln, die sich unter verdeutlichender Einführung einer Litera-Gliederung (und Nichterwähnung des jeweils zweiten, den ersten bloß konkretisierenden Paragraphen) etwa wie folgt beheben lassen:

- „2. wenn die Schülerin oder der Schüler in einem Haushalt mit einem Bezug
- a) von Mindestsicherung oder einer Ausgleichszulage gemäß §§ 292~~7~~ ~~293~~ des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), §§ 149~~7~~ ~~150~~ des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes (GSVG) oder §§ 140~~7~~ ~~141~~ des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes (BSVG)~~7~~ oder
 - b) von ~~der~~ Notstandshilfe gemäß § 33 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977

lebt⁷ oder

3. wenn eine Befreiung von Gebühren gemäß § 3 Abs. 5 des Rundfunkgebührengesetzes, BGBl. I Nr. 159/1999, vorliegt.“

Z 2 könnte je nach dem Gemeinten auch inhaltlich abweichend konstruiert werden:

- „2. wenn die Schülerin oder der Schüler
 a) in einem Haushalt mit einem Bezug von Mindestsicherung ... oder
 b) von der Notstandshilfe ...
 lebt oder ...“

Zudem ist die Z 2 sprachlich schwer verständlich formuliert („Haushalt mit Bezug von ...“).

Zu Abs. 3 (Schlussteil) letzter Satz:

Dieser Satz ist insbesondere wegen dreier verfehlt gesetzter Beistriche („Wege, einzubringenden, ... Abwicklungsstelle,“ und durch Befrachtung mit unterschiedlichen Inhalten schwer lesbar. Es sollte besser eine Aufteilung der Inhalte auf mehrere Sätze erfolgen (LRL 15, 16).

Zu Abs. 4:

Hier wäre im Einleitungssatz stark zu beugen: „folgende technisch-organisatorische“. Statt sind ... technische Maßnahmen ... sicherzustellen“ müsste es treffend heißen: „sind ... technische Maßnahmen ... zu ergreifen“.

Die bloße Zuweisung einer Unterstützungspflicht in Sachen Datensicherheit an Schulen und beauftragte IT-Dienstleister ist per se noch keine Datensicherheitsmaßnahme, sondern nur eine Aufgabenzuweisung und passt insofern inhaltlich nicht ganz zum Einleitungssatz.

Die Aussage in Z 1, wonach „beauftragter IT-Dienstleister und die Schule ... die Funktionalität und Sicherheit aller Geräte mittels geeigneter technischer Maßnahmen (Mobile Device Management) zu unterstützen haben“, ist möglicherweise zu schwach, um damit eine ausreichende Steuerungswirkung zu erzielen. Es müsste wohl heißen: „haben ... zu gewährleisten“.

Die Konkretisierung der Anforderung „mittels geeigneter technischer Maßnahmen“ durch den Klammerausdruck „(Mobile Device Management)“ erscheint als unbefriedigend, zumal dieser Begriff im Deutschen auch mit „Mobilgerätemanagement“ wiedergegeben

wird und das wohl intendierte Bedeutungselement einer zentralen Steuerung in den beiden Begriffen nicht zum Ausdruck kommt.

Die Formulierung „Anwendungen und Richtlinien ... können auf Geräte aufgebracht werden“ bringt den Sachverhalt nicht angemessen zum Ausdruck. Gemeint ist, dass die entsprechende Software auf den Geräten installiert und konfiguriert wird. Es macht aber wenig Sinn, dieses Ziel bzw. Ergebnis der vorhergehenden normativen Anordnung (IT-Betreuung) im Gesetz anzuordnen. Der Satz kann daher ersatzlos entfallen.

Die in Z 2 verwendeten Begriffe „IT-gestützt“ und „ortsungebunden“ bilden kein logisches Gegensatzpaar bzw. keine sinnvollen Alternativen. Vielmehr ist IT-gestützten Anwendungen immanent, dass sie heute in mobiler Ausformung stets ortsunabhängig funktionieren (Stichworte: Cloudcomputing, mobiles Internet etc.). Die Erwähnung des ortsungebundenen neben dem IT-gestützten Unterricht erscheint auch als systemwidrig, da von ihm im übrigen Gesetzestext nicht die Rede ist.

Entgegen Z 3 können Zwecke und Ziele nicht „angewendet“ werden, was gemäß LRL 59 auch nicht einfach „sinngemäß“ anzuordnen wäre. Im Zitat „§§ 79e – 79h BDG“ wäre der bis-Strich durch das Wort „bis“ zu ersetzen (LRL 147).

Der Beisatz „in der jeweils geltenden Fassung“ findet sich nicht auch bei den in § 4 und § 5 Abs. 3 angebrachten Verweisen; er könnte durch eine generelle Schlussbestimmung (vgl. LRL 62) erübrigt werden.

Zu § 7 (Begriffsbestimmungen):

Begriffsbestimmungen, so überhaupt erforderlich, sind an den Beginn einer Rechtsvorschrift (hier des Gesetzes) zu setzen (LRL 30).

In Bezug auf den Begriff (Abs. 2) „IT-gestützter Unterricht“ stellt sich die Frage, ob eine gesetzliche Definition überhaupt erforderlich ist. Der Begriff erscheint nämlich bereits für sich genommen durchaus verständlich.

Eine Definition des Begriffs des IT-gestützten Unterrichts enthält auch der rezente Entwurf zu einem „Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge, das Land - und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz, das Hochschulgesetz 2005, das Bundessportakademiengesetz und das Bundesgesetz über die

Einrichtung eines Institutes des Bundes für Qualitätssicherung im österreichischen Schulwesen (IQS -Gesetz) geändert werden“ im dort vorgesehenen § 14a SchUG. Allerdings weicht dessen Wortlaut vom hier vorgesehenen § 7 Abs. 2 ab. Es wird angeregt, für beide Gesetzesvorhaben übereinstimmende Definitionen vorzusehen (LRL 31).

Zu § 10 (Vollziehung):

§ 10 legt die Vollziehung ausschließlich in die Hände des Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung, es wäre jedoch auch die in § 8 verankerte Mitzuständigkeit des Bundesministers für Finanzen hinsichtlich der Evaluierung des Endgeräteinsatzes widerzuspiegeln.

IV. Zu den Materialien

Zum Vorblatt:

Zum Abschnitt „**Ziele**“ darf darauf aufmerksam gemacht werden, dass das zweite Aufzählungsglied sowohl eine stilistisch mangelhafte Wortwiederholung als auch eine sprachlogisch verfehlte Formulierung aufweist: „... Einsatz der digitalen Endgeräte im Rahmen eines standortbezogenen gesamthaften Digitalisierungskonzepts, das den Einsatz in die Besonderheiten jeder Schule einbindet ...“. Es darf die Formulierung „den an die standortbezogenen Besonderheiten angepassten Einsatz mobiler Endgeräte im Rahmen eines gesamthaften Digitalisierungskonzepts ...“ zur Erwägung gestellt werden.

Im letzten Absatz dieses Abschnittes wäre auf vermeidbare Anglizismen (LRL 32) zu verzichten (vgl. Single Point of Entry, Single Sign On).

Im Abschnitt „**Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte**“ wäre insbesondere auf die Verwendung geschützter Leerzeichen zu achten, um allein stehende Paragraphenzeichen am Ende einer Zeile zu vermeiden. In der Rubrik „**Auswirkungen auf Kinder und Jugend:**“ fehlt ein Verb („werden mit digitalen Endgeräten [ausgestattet] und erhalten ...“).

Die Ausführungen unter der Rubrik „**Datenschutz-Folgenabschätzung gem. Art 35 EU-Datenschutz-Grundverordnung:**“ sind nicht plausibel. Schon allein die allgemeine Vorgabe des Normtextes zur Ausstattung der Schüler mit mobilen Endgeräten in Verbindung mit Anordnungen betreffend deren Wartung, insbesondere in Form eines

Fernzugriffs, bietet eine ausreichende Basis für eine vorab vorzunehmende Datenschutz - Folgenabschätzung, welche sich im Übrigen keinesfalls in einer reinen „Datensicherheitsabschätzung“ erschöpfen darf. Dies ergibt sich klar insbesondere aus Art. 35 Abs. 7 Buchst. b DSGVO, wonach ua. „ eine Bewertung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Verarbeitungsvorgänge in Bezug auf den Zweck“ vorzunehmen ist.

Zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung:

Auf die Inkonsequenz der Verwendung des Begriffs „IT-gestützt“ im Hinblick auf zugleich an das BDG (dort wird auf „IKT“ abgestellt) angelehnte einschlägige Legaldefinitionen wird ergänzend hingewiesen.

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

In der ersten Zeile müsste es „Ziel dieses Bundesgesetzes“ lauten.

Zur unschlüssigen Verwendung der Begriffe „Ziel“ und „Zweck“ sei an dieser Stelle auf die inhaltlichen Bemerkungen zu § 1 oben verwiesen.

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen ist anzugeben, worauf sich die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der vorgeschlagenen Neuregelungen gründet (Punkt 94 der [Legistischen Richtlinien 1979](#))³. Dabei genügt es nicht, die jeweilige, mehrere Kompetenztatbestände umfassende Ziffer des Art. 10 Abs. 1 B-VG anzuführen; vielmehr ist auch der Wortlaut des in Anspruch genommenen Kompetenztatbestandes zu nennen (Punkt 94 der [Legistischen Richtlinien 1979](#)).

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Allgemein sei auf eine Häufung von Grammatikfehlern bzw. grammatikalisch relevanten Schreibversehen (zB im siebenten und achten Absatz auf Seite 2) und einen teilweise die Verständlichkeit beeinträchtigenden komplizierten Satzbau (zB im sechsten Absatz auf Seite 1) hingewiesen.

³ https://www.bka.gv.at/dam/jcr:edcd2c86-4840-4664-9449-8cc7dcdd0721/legistische_richtlinien_1979.docx

Zu § 2 (Maßnahmen):

Zum fehlenden inhaltlichen Gleichklang zwischen Erläuterungen und Normtext sei auf die inhaltlichen Bemerkungen zu § 2 oben verwiesen.

Zu § 3 (Verfügungsermächtigung):

Beim vorgesehenen § 3 handelt es sich um eine sondergesetzliche Bestimmung, die dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung das Recht einräumt, über mobiles Eigentum des Bundes in Form bestimmter Eigentumsübertragungen zu verfügen. Schon aufgrund der Gesetzesrangigkeit besagter Ermächtigung ist kein Anlass dafür zu sehen, sich mit „alternativen“ Ermächtigungen, welche sich potenziell aus niedrigerrangigen Normen ergeben könnten, zu befassen.

In diesem Lichte betrachtet, ist die in den Erläuterungen gegebene Begründung der in Aussicht genommenen Regelung des § 3 nicht stimmig. Dort wird nämlich auf die Befugnis des Bundesministers für Finanzen, seine Zuständigkeit zur Verfügung über Bundesmobilen gemäß § 73 Abs. 6 iVm § 75 Abs. 9 BHG 2013 an das haushaltsleitende Organ zu delegieren, dessen Wirkungsbereich dadurch berührt wird, wenn dies die Eigenart oder der Umfang der betreffenden Verfügung bei pflichtgemäßer Wahrnehmung seiner Verantwortlichkeit für die Führung des Gesamthaushaltes im Interesse der Verwaltungsvereinfachung gestattet. Wenn die Tatbestandsvoraussetzungen nach § 73 Abs. 6 iVm § 75 Abs. 9 BHG 2013 vorliegen, wäre allenfalls zu erläutern, warum gleichwohl eine gesetzliche Ermächtigung für den Minister für Bildung, Wissenschaft und Forschung vorgesehen ist.

Zu §§ 4 und 6 bis 10:

Die bezüglichen Erläuterungen erbringen entweder keinen Erkenntnisgewinn oder erschöpfen sich in der bloßen Wiederholung des Normtextes und sind *in dieser Form* entbehrlich (vgl. Pkt. 86 der Legistischen Richtlinien 1979):

Zu § 5 (Eigentumsübergang, Fernverwaltung, Eigenanteil und Haftung):

Der fünfte Absatz ist inhaltlich nicht verständlich und in seiner Zielrichtung nicht nachvollziehbar.

Zum sechsten Absatz kann ebenfalls auf die Bemerkungen zu den korrespondierenden Passagen des Normtextes verwiesen werden. Weiters sollte auf nichtaufgelöste Abkürzungen („MDM“) verzichtet werden.

Die Begründungen zum Fernzugriff im letzten Absatz der Seite 2 sind nicht überzeugend bzw. gehen auf das im Rahmen der inhaltlichen Bemerkungen bereits angesprochene Thema der Autorisierung des Fernzugriffs durch die Schüler nicht ein.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, am 16. November 2020

Für die Bundesministerin für EU und Verfassung:

Mag. Dr. Albert POSCH, LL.M.

Elektronisch gefertigt